

11.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein zu Drucksache Nr. 18/119

Es wird beantragt:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein (Drs. 18/119) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1.

Die amtliche Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt geändert:

Versammlungsgesetz

für das Land Schleswig-Holstein (VersG SH)

2.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer Versammlung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,

3. eine Partei, die nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten ist.

3.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen und ihre Durchführung vor Störungen zu schützen
2. sowie von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

4.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es ist verboten, eine nicht verbotene Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

5.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

1. bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen,
2. zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen, wenn dies zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person erforderlich ist. Auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Dienst findet Satz 1 keine Anwendung.

6.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die zuständige Behörde trifft die zur Durchsetzung der Verbote nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Anordnungen.

7.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht. Eine solche erhebliche Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Versammlung oder der Aufzug

- a) die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht, rechtfertigt oder verharmlost, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht;
- b) durch das Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und Dritte hierdurch eingeschüchtert werden;
- c) das friedliche Zusammenleben der Völker stört;
- d) durch die Art und Weise der Durchführung ein Klima der Gewaltdemonstration oder potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt

8.

§ 16 Abs. 2

Die Polizei kann eine Versammlung und ihr Umfeld mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit der Ver-

sammlung im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. Die Auswertung von Übersichtsaufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

9.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel

1. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern,
2. in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
3. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

10.

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

Die eine Versammlung leitende Person übt das Hausrecht gegenüber Personen aus, die nicht Teilnehmer der Versammlung sind.

11.

§ 22 wird ein Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

Wer entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die hoheitliche Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen

gen in einer solchen Aufmachung zurücklegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

12.

§ 23 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

gegen das Uniformverbot (§ 8 Abs. 3) oder das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) verstößt,

13.

Der bisherige Abschnitt V. § 26 wird zu Abschnitt V. § 27.

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde ist

1. vor Versammlungsbeginn die zuständige Ordnungsbehörde und
2. nach Versammlungsbeginn die Polizei.

(2) Die Landrätin oder der Landrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde sind zuständig für Versammlungen unter freiem Himmel. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Ämter zuständig.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ordnungsbehörden, so bestimmt die den beteiligten Behörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde die zuständige Behörde.

14.

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf in-

formationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Begründung

Zu 1:

Der Begriff des Versammlungsgesetzes wird üblicherweise mit „VersG“ abgekürzt, in Ausnahmefällen mit „VersammlG“. Demgegenüber ist die im Entwurf enthaltene Abkürzung nicht nur unüblich, sondern auch sprachlich schwer verwendbar. Aus diesem Grund sollte eine übliche und aussprechbare Abkürzung gewählt werden.

Zu 2.

Der Entwurf spricht das Recht der Versammlungsfreiheit lediglich Personen ab, die dieses Grundrecht nach Art. 18 GG verwirkt haben.

Allerdings sollte als politisches Signal klargestellt werden, dass sich auch Parteien, die für verfassungswidrig erklärt wurden sowie deren Teil- und Ersatzorganisationen nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen können. Gleiches muss konsequent auch für Personen gelten, die mit der Versammlung die Ziele einer solchen Partei fördern wollen.

Ebenso muss auch solchen Organisationen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach dem Vereinsgesetz verboten sind, das Versammlungsrecht abgesprochen werden.

Zu 3.

§ 3 Abs. 1 wird strukturell, wie im Gesetzentwurf, in zwei Unterpunkte unterteilt. Die Aufteilung erfolgt jedoch nach der Schutzrichtung. Die Nr. 1 enthält dabei die Zweckrichtung des konkreten Schutzes der Versammlung, Nr. 2 betrifft hingegen den allgemeinen Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Zu 4.

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass nur die Störung einer Versammlung verboten ist, die nicht selbst verboten ist. Demgegenüber besteht kein Verbot, solche Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, die durch die zuständige Behörde verboten wurde.

Zu 5.

Von der Aufteilung des Absatzes 1 her ist es sinnvoller, die im jetzigen Entwurf für die Gegenstände (Waffen oder sonstige Gegenstände, die ...) vorgenommene Unterteilung in zwei Ziffern aufzuheben und stattdessen die Begehungsmodalitäten optisch klarer in zwei Unterpunkte abzugrenzen.

Zudem sollte aber klargestellt werden, dass Polizeibeamte im Dienst selbstverständlich unter Mitführung ihrer dienstlichen Führungs- und Einsatzmittel und damit auch ihrer Waffen eine Versammlung begleiten und dieser Adressatenkreis somit generell vom Anwendungsbereich des Waffenverbotes ausgenommen ist, soweit er dienstlich tätig wird.

Darüber hinaus können aber im Einzelfall auch Situationen denkbar sein, in denen auch anderen Personen das Mitführen einer Waffe behördlicherseits nach entsprechender Prüfung gestattet werden kann. Zu denken ist hier etwa an prominente Personen aus dem politisch-gesellschaftlichen Leben, die an einer Demonstration teilnehmen und auch aus Gründen der Deeskalation und Bürgernähe nicht durch offensichtlichen polizeilichen Personenschutz, sondern durch diskreten „Selbstschutz“ oder privaten Personenschutz gesichert werden möchten.

Zu 6.

§ 8 Abs. 3 scheint einen redaktionellen Fehler zu enthalten, da dort nur festgestellt wird: „Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind“. Nach dieser derzeitigen Formulierung dürfte behördlicherseits nur das Uniformverbot nach § 8 Abs. 2 durchgesetzt werden, nicht aber das vom Gefährdungspotential wesent-

lich schwerer wiegende Bewaffnungsverbot des § 8 Abs. 1. Von daher ist Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass die Behörde „zur Durchsetzung der Verbote nach Absatz 1 und Absatz 2 Anordnungen“ treffen kann.

Zu 7.

Der verwendete Begriff der „grundlegenden sozialen oder ethischen Anschauung“ birgt die Problematik einer schwierigen verfassungskonformen Interpretation in sich. Da sich in einem freiheitlichen Rechtsstaat auch die Gegner dieses Rechtsstaates auf ihre verfassungsrechtlich verbürgten Freiheiten berufen können, muss der für das deutsche Versammlungsrecht relativ neue unbestimmte Rechtsbegriff der „grundlegenden sozialen oder ethischen Anschauungen“ zukünftig umfassend verfassungskonform konkretisiert und interpretiert werden.

Es ist daher sinnvoll, wenn diese Interpretationsleistung nicht alleine dem behördlichen Rechtsanwender und der anschließend kontrollierend tätigen Rechtsprechung überlassen, sondern zumindest in Teilen schon vom Gesetzgeber vorweggenommen wird.

Zu 8.

Die in dem Gesetzentwurf für Übersichtsaufnahmen vorgesehene Voraussetzung des Vorliegens einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit engt den Anwendungsbereich deutlich stärker ein, als dies der Schutz der Grundrechte der Betroffenen verlangt. Übersichtsaufnahmen, also die Kamera-Monitor-Übertragung in Echtzeit ohne Aufzeichnung dient dazu, der Polizei die effektiven Lenkung und Leitung einer Versammlung in den Fällen zu ermöglichen, in denen aufgrund der Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung dies ohne Übersichtsaufnahmen nur sehr erschwert oder gar nicht möglich wäre. Gleichzeitig dienen Übersichtsaufnahmen der Identifizierung von Gefahrenpotentialen einer Versammlung. Es handelt sich demnach um Gefahrerforschungsmaßnahmen. Die Begrenzung der Zulässigkeit von Übersichtsaufnahmen im Umfange des Gesetzentwurfes würde jedoch zur Notwendigkeit führen, dass durch die Polizei bereits eine konkrete Gefahr

erkannt wurde. Gerade auch der Erkennung solcher Gefahren dienen Übersichtsaufnahmen jedoch.

Verfassungsrechtlich ist die in dem Gesetzentwurf enthaltene Beschränkung nicht geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat herausgestellt, dass die Eingriffsintensität von Übersichtsaufnahmen gegenüber der von Übersichtsaufzeichnungen deutlich geringer ausfällt (BVerfG, Beschluss vom 17.02.2009, Az. 1 BvR 2492/08).

Zu 9.

Es ist nicht sinnvoll und praxisgerecht, das Vermummungsverbot auf die Verhinderung repressiver Maßnahmen zu beschränken. Das Verbot selbst dient auch einem präventiven Charakter.

Zudem erscheint es sinnvoll, zwischen dem Mitführen von Gegenständen, die zur Vermummung geeignet sind und dem Vermummtsein zu differenzieren. Bei letzterem besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential, sodass die bei einem Verstoß gegen das Verbot eintretende Rechtsfolge diesem erhöhten Gefährdungspotential Rechnung tragen sollte.

Zu 10.

Der im Entwurf vorgesehene Abs. 1 ermächtigt die Versammlungsleitung dazu, teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung auszuschließen.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch unter „I. Allgemeine Regelungen“ bereits in § 6 Abs. 4 eine Bestimmung, die eine Ermächtigung gleichen Inhalts ausweist. Nach der Gesetzessystematik ist diese Bestimmung auch auf die in Abschnitt „III. Versammlungen in geschlossenen Räumen“ genannten Versammlungen anwendbar. Eine gesonderte Regelung in diesem Abschnitt ist daher nicht erforderlich.

Zu 11.

Der Gesetzentwurf differenziert nicht, wie oben schon bei § 17 angesprochen, zwischen den beiden Arten eines möglichen Verstoßes gegen das Vermummungsverbot, nämlich dem schwerwiegenderen Vermummtsein und dem mit geringerem Unrechtsgehalt versehenen bloßen Mitführen von zur Vermummung geeigneten und bestimmten Gegenständen. Dies weicht von der bisherigen Regelungspraxis im Bund und den Ländern ab. Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotentials des Vermummtseins sollte diesem durch die Einordnung als Straftatbestand Rechnung getragen werden.

Zu 12.

Das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot ist nicht in § 16 geregelt, sondern in § 17; die entsprechende Anordnung zur Durchsetzung dieses Verbotes ist in § 17 Abs. 2 angesprochen. Die Anordnungskompetenz zur Durchsetzung des Uniformverbotes findet sich nicht in § 8 Abs. 2, sondern in § 8 Abs. 3.

Der Tatbestand des § 17 Abs. 1 Nr. 2 wurde bereits in § 22 Abs. 4 als Straftat eingeordnet.

Zu 13.

Um jegliche Abgrenzungsprobleme zu vermeiden und eine rechtssichere gesetzliche Grundlage zu schaffen, ist es sinnvoll, schon auf der Ebene des VersG SH eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dabei erscheint unter praktischen Gesichtspunkten die in Art. 24 Abs. 2 BayVersG und § 24 Abs. 1 NVersG vorgenommene zeitliche Aufteilung der Zuständigkeit durchaus sinnvoll:

Vor Versammlungsbeginn besteht eine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die damit für die Anzeige der geplanten Versammlung, die evtl. notwendigen Kooperationsgespräche sowie die evtl. notwendigen Beschränkungen oder sogar das Verbot zuständig ist. Mit Versammlungsbeginn besteht dann eine Zuständigkeit der Polizeibehörde, die „vor Ort“ auf eventuelle akute Gefahren reagieren kann, die von der

Versammlung ausgehen oder dieser drohen, bis hin zur möglichen Versammlungsauflösung und der Verfolgung versamlungsbezogener Straftaten.

Zu 14.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf Art. 113 der Verfassung ist fehlerhaft. Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein enthält einen solchen Artikel nicht. Die Inkorporation der Grundrechte in die Landesverfassung ist durch Art. 2a LV angeordnet.

Petra Nicolaisen
und Fraktion